



3003 Bern, 22. September 2025

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

**T9, Bogenhangar, G0, Umnutzung in Frachtumschlag;
Projekt-Nr. 25-03-001**

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 28. Juli 2025 (Eingang beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim BAZL zu Händen des UVEK das Gesuch für die Umnutzung des Bogenhangars T9 zum Zweck des Frachthandlings von Estée Lauder Export Sendungen ein. Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, ein Betriebskonzept, Innenausbau- und Brandschutzpläne sowie Beilagen.
2. Der Projektstandort befindet sich auf dem Werftareal auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten, Parz. Nr. 3139.14. Da der von der Cargologic AG bisher genutzte Hangar T1 ab 2026 durch die Swiss für die Wartung ihrer neuen A350 Flugzeuge benötigt wird, braucht es einen Ersatz. Die FZAG stellt dafür den Bogenhangar T9 ab dem 1. Januar 2026 zur Verfügung. Die heute bestehenden Prozesse, welche im T1 angewendet werden, kommen auch im T9 zur Anwendung. Zu diesem Zweck werden im T9 Gestelle aufgestellt, um das Frachthandling nach logistischen Grundsätzen durchzuführen. Die Anlieferung der Ware erfolgt durch Subunternehmer mittels LKW.
3. Die geplante Umnutzung im T9 betrifft eine Infrastrukturanlage des Flughafens im Sinne von Art. 2 VIL¹; der Umschlag von Luftfracht gehört zu seinem Betrieb. Nach Art. 37

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Abs. 1 und 2 LFG dürfen Flugplatzanlagen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden; auch (temporäre) Nutzungsänderungen sind genehmigungspflichtig. Bei Flughäfen ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

4. Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
5. Das BAZL hörte am 4. August 2025 den Kanton Zürich an. Am 5. September 2025 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
 - Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), vom 8. August 2025;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWI), vom 4. September 2025;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung - Logistik/Planung, vom 29. August 2025;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 5. September 2025;
 - Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 26. August 2025.
6. Das AFM beantragt,
 - [1] Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, seien frühzeitig per E-Mail an lfg.afm@vd.zh.ch zu senden;
 - [3] der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Diese Anträge sind begründet und unbestritten. Sie werden als Auflagen ins Dispositiv übernommen.

7. Das BAZG hat keine Bemerkungen zum Projekt.
8. Flughafenpolizei und SRZ

Die Flughafenpolizei stellt die Anträge,

- [1] die Prozessabläufe für Sicherheits- und Grenzkontrolle müssten bei Staff und deren Arbeitsgebern bekannt sein und seien einzuhalten;
- [2] die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmern und Arbeitsgebern bekannt zu geben und einzuhalten;

- [3] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

SRZ stellt in ihrer Stellungnahme vom 26. August 2025 Anträge zu den Themen Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Zutritt/Schliessung, Fluchtwege, Diverses sowie Abnahme und Inbetriebnahme.

Die Anträge der Flughafenpolizei und von SRZ werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK kommt zum Schluss, dass diese Anträge zweck- und verhältnismässig sind.

Die Anträge der Flughafenpolizei werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen. Die Anträge von SRZ werden als Auflagen (Beilage 1) Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

9. Das AWI stellt in seiner Stellungnahme vom 4. September 2025 Anträge zu verschiedenen Themen im Bereich Arbeitnehmerschutz.

Diese Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anträge zweck- und verhältnismässig sind. Sie werden als Auflagen (Beilage 2) Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

10. Die Stadt Kloten stellt in ihrer Stellungnahme vom 5. September 2025 Anträge zum Brandschutz.

Die Anträge der Stadt Kloten werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anträge zweck- und verhältnismässig sind. Sie werden als Auflagen (Beilage 3) Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

11. Das Projekt hat höchstens minimale Auswirkungen auf die Umwelt. Das Vorhaben fällt somit unter Ziffer 1 der Bagatellfallregelung im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG² zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL vom 29. Januar 2018.

12. Als allgemeine Bauauflagen sind folgende Bestimmungen zu verfügen:

- Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Baubeginn, Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
 - Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
13. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Umnutzung des Bogenhangars T9 unter Berücksichtigung der Gesuchsunterlagen und der verfügbaren Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
14. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs keine Gebühren aus.

Die Stadt Kloten weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 968.00
– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühren, Porti	<u>Fr. 75.00</u>
Total	Fr. 1'173.00

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

15. Nach Art. 49 RVOG⁴ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

3. Januar 2023 hat Herr Bundesrat Albert Röstli die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

16. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (per E-Mail); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Umnutzung des Bogenhangars T9 zum Frachtumschlag wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen

- Gesuchsformular der FZAG vom 24. Juli 2025 (Unterschrift Gesuchstellerin);
- Plan-Nr. 19251, Situationsplan 1:10'000 vom 19. Juni 2025;
- Plan-Nr. 251070b, Grundriss 1:200, vom 25. Juni 2025;
- Plan-Nr. 251070a, Schnitte 1:200, vom 8. Juli 2025;
- Plan Standplatzlayout T40er 1:500, vom 23. Juli 2025;
- Plan Büro, Aufenthalt, Umkleide, Sanitär 1:500, vom 2. Juni 2025;
- Plan Kamera Layout G0 1:500, vom 2. Juni 2025;
- Plan-Nr. CAR-072025/001, Schliessplan G0, vom 15. Juli 2025;
- Plan-Nr. 450099-1036, Brandschutzplan Grundriss 1:200, vom 1. Juli 2025;
- Plan-Nr. 450099-1037, Brandschutzplan Schnitt 1:200, vom 1. Juli 2025;
- Brandschutznachweis T9 Bogenhangar, vom 1. Juli 2025;
- Cargologic Betriebskonzept T9, Umschlagslager, vom 7. Juli 2025 (überarbeitete Version);
- Beilagen zum Cargologic Betriebskonzept, Organigramm, Prozessbeschreibungen, Leistungsaufträge.

2. Standort

Der Projektstandort befindet sich auf dem Werftareal, innerhalb des Gebäudes T9 (Bogenhangar), auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten, Parz. Nr. 3139.14.

3. Auflagen

- 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.3 Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig per Mail an lfg.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 3.4 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.5 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.6 Die Prozessabläufe für Sicherheits- und Grenzkontrolle müssen dem Staff und deren Arbeitgebern bekannt sein und eingehalten werden.
- 3.7 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmern und Arbeitsgebern bekannt zu geben und einzuhalten.
- 3.8 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.
- 3.9 Die Anträge von SRZ vom 26. August 2025 (Beilage 1) sind als Auflagen umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.10 Die Anträge des AWI vom 4. September 2025 (Beilage 2) sind als Auflagen umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.11 Die Anträge der Stadt Kloten vom 5. September 2025 (Beilage 3) sind als Auflagen umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.12 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 1173.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung

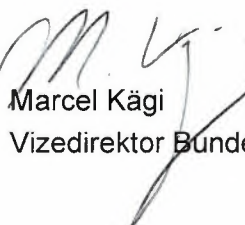
Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi

Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: Stellungnahme von SRZ vom 26. August 2025.

Beilage 2: Stellungnahme des AWI vom 4. September 2025.

Beilage 3: Stellungnahme der Stadt Kloten vom 5. September 2025.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.